

Anlage 45

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ Sprache Englisch im Magisterstudiengang der Technischen Universität Chemnitz

1. Fächerkombinationen

Das Kombinationsprofil „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ setzt sich aus zwei Fächern, d.h. zwei beliebigen Fremdsprachen aus dem Angebot für dieses Kombinationsprofil, im Umfang von jeweils 54 Semesterwochenstunden (SWS) und einem separaten Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ im Umfang von 36 SWS zusammen. Die im folgenden aufgeführten Regelungen gelten für die Sprache Englisch.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung bzw. für die Magisterabschlussprüfung in der Sprache Englisch des Kombinationsprofils „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ sind in §§ 5, 16 und 21 festgelegt.

2.1 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung

* der Praktikumsnachweis

sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN) und sprachpraktischen Qualifikationen (SQ):

* Pflichtveranstaltungen:

- a) Literaturwissenschaft
 - PS: English/American Literature (LN)
- b) Engl. Sprachwissenschaft
 - PS: Applied Linguistics (LN)
- c) Kulturwissenschaft
 - PS: Cultural Studies (LN)
- d) Sprachbeherrschung
 - Ü: Integrated Language Course I Teil C (SQ)
 - Ü: Situational Syntax Mobilization (SQ)
 - Ü: Übersetzung I Teil B (SQ)

2.2 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

* die Zwischenprüfung

* Praktikumsnachweis

* die Leistungsnachweise des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“

sowie die im folgenden genannten Leistungsnachweise (LN) und sprachpraktischen Qualifikationen (SQ):

* Pflichtveranstaltungen:

- a) Engl. Sprachwissenschaft
 - HS: Applied Linguistics (LN)
- b) Fachdidaktik
 - HS: Fachdidaktik (LN)
- c) Sprachbeherrschung
 - Ü: Contrastive Language Analysis (SQ)
 - Ü: Integrierter Sprachkurs II Teil B (SQ)
 - Ü: Fachsprache Teil C - Prüfungskurs Übersetzung (SQ)

* Wahlpflichtveranstaltung:

- Literatur- o. Kulturwissenschaft:
- HS: Literature ODER Cultural Studies (LN)

2.3 Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterabschlussprüfung, die im Studienteil „Allgemeine Grundlagen“ zu erbringen sind

Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium sind jeweils zwei Leistungsnachweise (LN) nach Wahl des Studierenden zu erbringen. Mit diesen Leistungsnachweisen müssen jedoch die Bereiche Erwachsenenbildung (in der Fachdisziplin „Bildungsmanagement“), Pädagogik und Fragen des Kommunikationsprozesses jeweils zumindest einmal abgedeckt sein. Sie sind bei der Meldung zur Magisterprüfung im Prüfungsamt vorzulegen. Zur Wahl stehen die Seminare und Übungen des in § 9 Abs. 3 der Studienordnung aufgeführten Studienverlaufsplans.

2.4 Art der Erlangung der Leistungsnachweise und sprachpraktischen Qualifikationen

* Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über Studienleistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können durch Klausuren, mündliche Überprüfungen, Referate und/oder schriftliche Hausarbeiten erworben werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft festzulegen.

* Sprachpraktische Qualifikationen werden durch Klausuren oder mündliche Überprüfungen erworben. Die Form der Qualifikationsüberprüfung ist von der Lehrkraft festzulegen.

- * Die erbrachten Leistungen sind als individuelle Leistungen zu bestätigen.
- * Erforderlich für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in der Regel auch regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und aktive mündliche Mitarbeit.
- * Die Leistungsnachweise des Grundstudiums sind vor der Zwischenprüfung zu erwerben. Die Leistungsnachweise des Hauptstudiums können in der Regel erst nach bestandener Zwischenprüfung erworben werden.

3. Prüfungen

3.1 Magisterzwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet frühestens nach dem zweiten, in der Regel aber am Ende des vierten Semesters statt. Prüfungsteile sind:

* Schriftliche Prüfung:

- a) Übersetzung ins Englische: Bearbeitungszeit: zwei Stunden
 - Textübersetzung - Länge ca. 110 Wörter,
 - 10 Einzelsätze zur Prüfung bestimmter grammatikalischer bzw. interferenzbezogener Problemfelder.
- b) Grammatik - Bearbeitungszeit: eine Stunde

* Mündliche Prüfung:

- a) Fachwissenschaft (umfasst zwei der drei wissenschaftlichen Disziplinen Englische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft). Hierzu gibt der Kandidat Prüfungsschwerpunkte an - Prüfungsdauer: in der Regel 30, mindestens jedoch 20 Minuten. Ein Teil des Prüfungsgesprächs findet in der Fremdsprache statt.
- b) Sprechfertigkeit: Rollenspiel mit zwei Kandidaten gleichzeitig; 20 Minuten Vorbereitungszeit, 20 Minuten Prüfzeit.

3.2 Magisterprüfung

3.2.1 Inhaltliche Prüfungsanforderungen:

- * Überblickswissen über die historische Entwicklung der englischen bzw. amerikanischen Sprache, Literatur und Kultur, das zum Verständnis von kulturellen Hintergründen wichtig ist,
- * Kenntnisse der Methoden der englischen bzw. amerikanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft,
- * Fähigkeit, Texte unterschiedlicher sozialer Sprachniveaus, literarische Texte bzw. politische, soziokulturelle und mentale Strukturen der englischen bzw. amerikanischen Gesellschaft sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlich zu analysieren unter besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Großbritannien bzw. den USA und Deutschland,
- * Fähigkeit, Kenntnisse und wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der englischen bzw. amerikanischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft in englischer Sprache angemessen zu artikulieren,
- * Sicherheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Standardsprache und Kenntnisse der schriftlichen und mündlichen Fachsprache, vor allem in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung (entsprechende Lexik; wichtige Textsorten der Unternehmenskommunikation usw.); Bewusstsein und Erfahrung im interkulturellen Gebrauch von Englisch als internationaler lingua franca,
- * vertiefte Kenntnisse im Bereich der Lehr- und Lernprozesse (Sprachvermittlung, Didaktik der Literatur und Landeskunde),
- * Fähigkeit, den Unterrichtsstoff methodisch aufzubereiten (Motivationssteuerung, Ausgleich von Niveauunterschieden).

3.2.2 Teile der Magisterprüfung:

Die Magisterprüfung in der Sprache Englisch des Kombinationsprofils „Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung“ setzt sich wie folgt zusammen:

* Magisterarbeit:

Wird die Magisterarbeit im Kombinationsprofil "Fremdsprachen in der Erwachsenenbildung" im Fach Englisch geschrieben, so ist sie in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Sie sollte aus dem Bereich der Fremdsprachenvermittlung bzw. angewandten Sprachwissenschaft stammen und Aspekte des Studienteils „Allgemeine Grundlagen“ mit berücksichtigen. Das Thema der Magisterarbeit wird von dem die Arbeit betreuenden Prüfer gestellt und durch das Prüfungsamt ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Wird eine Magisterarbeit in Englisch insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Fortsetzung der Prüfung in diesem Fach ausgeschlossen; die Prüfungen in der zweiten Sprache bleiben hiervon jedoch unberührt.

* Schriftliche Prüfung:

- a) Fachwissenschaft: Aufsatz in englischer Sprache zu einem Thema der Sprach-, der Literatur- oder der Kulturwissenschaft. Bearbeitungszeit: vier Stunden. Der Kandidat gibt drei Prüfungsschwerpunkte an,

wovon ein Schwerpunkt dann geprüft wird.

- b) Sprachpraxis: Textaufgabe (etwa fünf Seiten, entweder zwei kürzere oder ein längerer Artikel auf Englisch; erwartet wird eine englische Zusammenfassung und Analyse der Argumente, mit Bewertung derselben). Bearbeitungszeit: vier Stunden.

* Mündliche Prüfung:

- a) Fachwissenschaft: nach Wahl der Kandidaten in Englischer Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft. Dauer: in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 20 Minuten. Ein Teil des Prüfungsgesprächs findet in der Fremdsprache statt.

- b) Sprechfertigkeit: Berufsbezogenes sprachliches Können und Rollenspiel. Die Prüfung wird ausschließlich in der Fremdsprache abgehalten. Dauer: in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 20 Minuten.

Es werden zwei Kandidaten gleichzeitig geprüft; sie haben 30 Minuten Vorbereitungszeit.

3.2.3 Besonderheit der Bewertung der Magisterprüfung:

Fehlende sprachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten können durch nichts ausgeglichen werden. Wird in einem sprachpraktischen Teil der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht mindestens die Note 4,0 erreicht, so gilt die gesamte schriftliche oder mündliche Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden. Hiervon unberührt bleibt lediglich die Magisterarbeit.